



## **Lesefassung**

### **Satzung der Stadt Halle (Saale) zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe - (Kleineinleiterabgabesatzung)**

in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 27. Juni 2012, zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe - (Kleineinleiterabgabesatzung) vom 29. April 2015.

#### **Inhalt**

- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Gegenstand der Abgabe
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Abgabepflichtiger
- § 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz
- § 6 Beginn und Ende der Abgabepflicht
- § 7 Entstehung und Fälligkeit der Kleineinleiterabgabe, Veranlagungszeitraum, Verfahren
- § 8 Freistellung
- § 9 Anzeigepflichten und Mitwirkungspflichten
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 11a Sprachliche Gleichstellung
- § 12 Inkrafttreten

#### **§ 1**

##### **Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Halle (Saale) ist anstelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, abwasserabgabepflichtig. Diese Abwasserabgabe, die jährlich gemäß § 10 Abs. 1 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) festgesetzt wird, wälzt die Stadt auf die Direkteinleiter ab. Hierzu erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe nach Maßgabe dieser Satzung.



## § 2

### Gegenstand der Abgabe

Die Kleininleiterabgabe wird für Grundstücke

- im Gebiet der Stadt Halle (Saale) sowie
- im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal (nachfolgend AZV), das derzeit die Gebiete der Gemeinden
  - Kabelsketal mit den Ortschaften Gröbers, Großkugel und Dieskau sowie
  - Schkopau mit den Ortsteilen Lochau, Döllnitz, Raßnitz, Röglitz und Burgliebenau

umfasst, erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind und auf denen Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser anfällt, für dessen Einleitung in ein Gewässer die Stadt Halle (Saale) an Stelle des Kleininleiters nach § 9 AbwAG abgabepflichtig ist.

## § 3

### Begriffsbestimmungen

- (1) **Kleinleiter** ist, wer im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag (m<sup>3</sup>/d) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer oder in den Untergrund einleitet (Direkteinleiter). Als Einleiten gilt nicht das im Rahmen landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Bodenbehandlung rechtmäßig erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (2) **Schmutzwasser aus Haushaltungen** sind insbesondere Spül-, Wasch- und Badewässer sowie Fäkalabwässer.
- (3) **Ähnliches Schmutzwasser** ist das in seiner Art und Zusammensetzung mit dem häuslichen vergleichbaren Schmutzwasser, wie Schmutzwasser von Hotels, Gemeinschaftsunterkünften oder Belegschaftsabwasser von Betrieben, das abwassertechnisch in gleicher Weise (Kleinkläranlagen) zu behandeln ist.

## § 4

### Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung einleitet.
- (2) Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne von Absatz 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht auch gleichzeitig der Einleiter sein, so ist er gegenüber der Stadt Halle (Saale) verpflichtet, binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.
- (3) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Wirksamwerden der Nutzungsänderung am Grundstück anteilig über.



## § 5

### Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Kleininleiterabgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 3 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Grundsätzlich sind für die Zahl der Einwohner die zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, behördlich gemeldeten Einwohner maßgebend. Der Kleininleiterabgabesatz beträgt für das Kalenderjahr

je Einwohner aus Haushaltungen 17,90 Euro.

- (2) Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne des § 2 Abs.3 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet.

Dabei entspricht die Schmutzwassermenge dem Trinkwasserverbrauch aus öffentlichen oder privaten Wasserverbrauchsanlagen abzüglich der nachweislich nicht als Schmutzwasser angefallenen Menge

für ähnliches Schmutzwasser je 35 m<sup>3</sup> 17,90 Euro.

## § 6

### Beginn und Ende der Abgabepflicht

- (1) Die Pflicht zur Errichtung der Kleininleiterabgabe entsteht jeweils am 01.01. und endet jeweils am 31.12. des Kalenderjahres, für das gegenüber der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft die Abwasserabgabe für Kleininleitungen festgesetzt wurde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Einleitung entfällt oder andere Umstände den Wegfall der Abgabepflicht begründen und dies der Stadt Halle (Saale) schriftlich mitgeteilt wird.

## § 7

### Entstehung und Fälligkeit der Kleininleiterabgabe, Veranlagungszeitraum, Verfahren

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Abgabeschuld entsteht.
- (2) Die Heranziehung zur Abgabe erfolgt im nachfolgenden Kalenderjahr durch schriftlichen Festsetzungsbescheid, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Abwasserabgabebescheides an die Stadt Halle (Saale).
- (3) Die Kleininleiterabgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

- (4) Für das Verfahren sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung oder das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwassergesetz besondere Vorschriften enthalten.
- (5) Die Kleineinleiterabgabe wird im Fall der Nichtzahlung/ des Zahlungsverzuges im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 8 Freistellung**

Die Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichen Schmutzwasser ist abgabefrei, wenn

1. die Errichtung und jede bauliche Änderung/Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
2. die ordnungsgemäße Schlammentsorgung sichergestellt ist.

## **§ 9 Anzeigepflichten und Mitwirkungspflichten**

- (1) Binnen eines Monats nach Ereigniseintritt sind der Stadt Halle (Saale) anzuzeigen:
  1. Jedes Grundstück, das nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.
  2. Jede Änderung/jeder Wechsel in der Person des Abgabepflichtigen.
  3. Die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Kleinkläranlagen.Anzeigepflichtig sind der vormalige und der zukünftige Abgabepflichtige.
- (2) Bei Grundstücken, die nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dienen, hat der Abgabepflichtige nach § 4 der Stadt Halle (Saale) die Jahresschmutzwassermenge nach § 5 (2) anzuzeigen. Die Anzeige hat spätestens bis zum 31.03. des dem Erhebungsjahr folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben den Mitarbeitern der Stadt Halle (Saale) und deren Beauftragten die erforderlichen Auskünfte zu abwasserbezogenen Daten des Grundstückes zu erteilen, vor Ort Ermittlungen zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang Unterstützung zu geben, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlich sind. Dazu ist der Zutritt zu den Grundstücken zu ermöglichen.



## **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Kleineinleiterabgabe nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Halle (Saale) gemäß § 9 Abs. 2, Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG LSA) i. V. m. § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KAG LSA) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.
- (2) Die Stadt Halle (Saale) darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs.1, Satz 3 AO).
- (3) Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSG LSA getroffen worden.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen- Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 9 Absätze 1 und 2 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt Halle (Saale) nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  2. entgegen § 9 Absatz 3 dieser Satzung Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt oder Ermittlungen vor Ort nicht gewährleistet oder erschwert und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen und nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Absatz 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 11a Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.



## **§ 12** **Inkrafttreten**

Der hier abgebildete Satzungstext entspricht der aktuellen Fassung der Satzung der Stadt Halle (Saale) zur Erhebung der Kleininleiterabgabe - (Kleininleiterabgabesatzung). Die mit der 1. Änderungssatzung vom 29. April 2015 beschlossenen Änderungen sind entsprechend in die Ursprungssatzung vom 27. Juni 2012 eingearbeitet worden.